SATZUNG DER GEMEINDE DALBERG-WENDELSTORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

SÜDLICH DER STRASSE NACH HOF METELN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dez. 1986 (Bundesgesetzblatt ((BGBL.)) I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV, Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Sept. 1990 (BGBL. 1990 -II S. 885, 1122), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (Gesetzblatt ((GBL.)) I Nr 50 S. 929)

wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 Gewerbe- und Mischgebiet Dalberg-Wendelstorf für das Gebiet südlich der Straße nach Hof Meteln, Flurstücke 49, 50/7,50/8, 50/9, 50/10 und den Teilflurstücken 51/3, 54, 55, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B und C) erlassen :

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
	I Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs.7 BauGB
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr. 1
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
0.25	Grundflächenzahl GRZ	§ 16Abs.2 Nr.1 BauNVO
0.50	Geschoßflächenzahl GFZ	§ 16Abs.2 Nr.2 BauNVO
(I)	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	§ 16Abs.2 Nr.3 BauNVO
H	Höhe der baulichen Anlagen	§ 16Abs.2 Nr.4 BauNVO
	Bauweise	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
E	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 22Abs.2 BauNVO
O	Offene Bauweise	§ 22Abs.2 BauNVO
	Hauptfirstrichtung	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
	Überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
	Baugrenzen	§ 23Abs.3 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 16Abs.5 BauNVO
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen (Sichtdreiecke)	§ 9 Abs.1 Nr. 10 BauNVO
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	
P	öffentliche Parkfläche	
	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	
	Straßenbegleitgrün	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Anschluß der Grundstücke an die Verkehrflächen	
	nicht beparkbare Fläche, Grundstückseinfahrt	
	Mischnutzung von Verkehrsflächen	
	geplante Höhen der Verkehrsflächen	
	Grünflächen	§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
	Anpflanzung von Bäumen	§ 9Abs.1 Nr.25a BauGB
	Anpflanzung von Sträuchern	§ 9Abs.1 Nr.25a BauGB
	Hausgärten, private Gärten	§ 9Abs.1 Nr.15 BauGB
	Wasserflächen	§ 9Abs.1 Nr.16 BauGB
	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (Wasserschutzzone II)	
	Versorgungsanlagen	§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB
	Umformerstation	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde Dalberg - Wendelstorf	§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
	II Darstellungen ohne Normcharakter	
50/7	Flurstücknummer	
	vorhandene Flurstücks- und Grundstückgrenzen	
	wegfallende Grenzen	
	vorhandene Bebauung	
65	Höhenschichtlinie mit Angabe über HN	
	Vermessungspunkt	
	Koordinatenkreuz Abstand 50 m	
	Ackergrenze aufgehoben	
	Straßenbegrenzungslinie aufgehoben	
Ea	in Aussicht genommene Einzelhausbebauung mit Garage (Carport), Zufahrt.	
	Versorgungsleitungen Gas, Wasser, (Elt), Telekom. unterirdisch.	
	Hausanschlüsse im Bereich der Zufahrt.	
	Lärmschutzwall	

REGELPROFILE M. 1:200

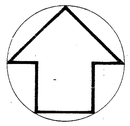

M 1:1000

0 5 10 20 50m

TEIL A PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAU NVO) 1977(BGBL.I S.1763)GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 19.12.86 (BGBL.I S.2665) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. I S. 132)

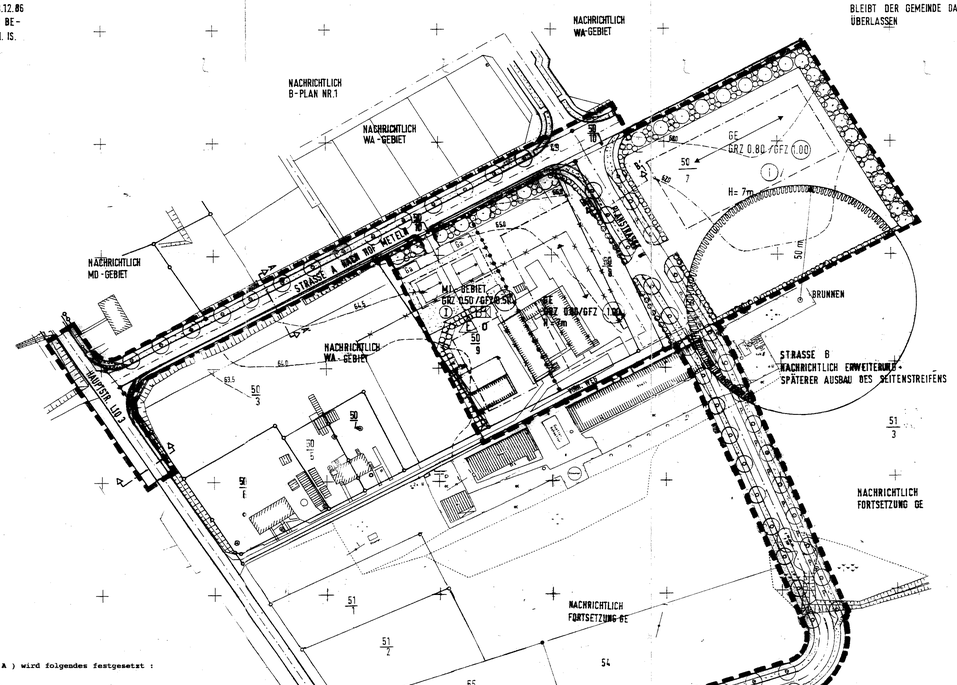

TEIL B TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt :

1. **Höhenlage der baulichen Anlagen :**
(§ 9, Abs.2 in Verbindung mit § 30, Abs.1 BauGB)

Die Oberkanten der Erdgeschoßfußböden werden für sämtliche Baugrundstücke mit maximal 0,50 m über der mittleren Höhenlage des jeweils zugehörigen Straßenabschnittes festgesetzt.

2. **Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (Sichtdreiecke)**
(§ 9, Abs.1 Nr. 10 BauGB)

In den Sichtdreiecken sind Bebauungen und Einrichtungen gemäß § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) unzulässig. Einfriedigungen und Bepflanzungen dürfen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahnkante nicht überschreiten. Innerhalb der Sichtdreiecke sind Grundstückszu- und -abfahrten unzulässig.

Für Straßenbäume im Bereich der Sichtdreiecke wird die Kronenansatzhöhe mit mindestens 2,50 m festgesetzt.

3. **Nachrichtliche Übernahme**
(§ 9, Abs. 6 BauGB)

4. **Zulässige Bauvorhaben**

4.1 **Zulässig sind Gewerbebetriebe nach § 8, Abs.1,2 (BauNVO).**
Nicht zulässig sind Tankstellen, großflächige Handelsbetriebe und störende Gewerbebetriebe, die nach nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie auf die städtebauliche Entwicklung nicht nur unwesentlich auswirken können.

4.2 **Ausnahmsweise können zugelassen werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter.**

5. **Aufteilung der Gewerbegrundstücke**

Die Aufteilung der Gewerbegrundstücke innerhalb des Flurstückes erfolgt nach Nutzungsarten (Zusammenlegung bzw. Trennung) durch die Gemeinde Dalberg-Wendelstorf.

6. **Die Gewerbegrundstücke sind parkähnlich anzulegen.**

6.1 **PKW - Stellflächen**

Parkplätze sind durch Baumpflanzungen (Laubbäume, Hochstamm) zu begrünen. (Anzahl 1 Baum pro 3 Stellplätze)
Besucherparkplätze sind entsprechend Bauordnung Gesetzblatt Teil I Nr.50 vom 20.7.1990 § 49 zu planen. Für Einfamilienhäuser sind je Wohnung 1 - 2 Stellplätze und für Mandwerkbetriebe 1 Stellplatz je 50-70 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte vorzusehen.

6.2 **Hofflächen sind mit einem Baum pro 80 m² zu begrünen. Die für die Lebensfähigkeit erforderliche Baumscheibe ist entsprechend der Kronenfläche durchlässig auszubilden (Rasensteine, Sickerpflaster oder gleichwertig).**

6.3 **Entlang den Grundstücksgrenzen (Nachbargrenzen) der Gewerbegrundstücke sind auf jeder Seite der Grundstücksgrenzen Streifen mit Laubgehölzen und Sträuchern zu bepflanzen.**

6.4 **Erforderliche Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern entlang den Grundstücksgrenzen sind mit Laubgehölzen und Sträuchern zu bepflanzen.**

6.5 **Für die Durchführung der Grünanlagen, Bepflanzung, Geländegestaltung ist ein Grünordnungsplan mit dem Grünordnungsplan der Gemeinde Dalberg-Wendelstorf abzustimmen und vor Ausführung von der übergeordneten Behörde zu genehmigen.**

7. **Eine Beheizung von Gewerberäumen kann nur mit schadstoffarmen Heizanlagen erfolgen.**

8. **Vom Gewerbegebiet ausgehender Nachbarschaftslärm darf bei der nächstgelegenen nicht geplanten Wohnbebauung (gemessen 1,0 m von der Hauswand entfernt) zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr 50 dB (A) und zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr 40 dB (A) nicht überschreiten.**

9. **Zulässige Bauvorhaben im Mischgebiet**
(§ 6 BauNVO)

- **zulässig sind Einfamilienhäuser in offener Bauweise, eingeschossig, jedoch mit Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß bis 2/3 der Wohnfläche des Erdgeschosses.**
Flächen von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß sind einschließlich zugehörender Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände bei der Geschoßflächenzahl mitzurechnen.
- **zulässig sind Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören.**
- **nicht zugelassen sind Tankstellen, größere Wohngebäude, größere Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.**

10. **Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Mischgebiet**
(§ 9, Abs. 4 BauGB)

10.1 **Außenwände**
Ziegelmauerwerk, Farbton rot, rotbunt bis braun. Teilflächen der Außenwände in Holz (bis zu 30% der jeweiligen Ansichtsfläche)

10.2 **Dachneigung**
Wohngebäude einheitliche Dachneigung von 28° - 48°,
Nebengebäude (Garagen, Carports) von 12° - 48°,
Gewerbegebäude Mindestdachneigung 18°, max. 48°.

10.3 **Dachflächen**
Wohngebäude : Tonziegel in Farbtönen rot, rotbunt bis braun
Nebengebäude : (Garagen, Carports) wie Wohngebäude
Gewerbebauten: Dachflächen im Farbton der Ziegeldächer

10.4 **Nebenanlagen (§ 14 Abs.1 BauNVO)**
Nebenanlagen sind in den privaten Grünanlagen nicht zugelassen.

11. **Nachrichtliche Hinweise :**

11.1 **Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Archäologischen Landesamt - Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen. (19053 Schwerin, Schloß, Telefon 83842) Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 9 Abs.2 - Verordnung zum Schutz und Erhaltung urgeschichtlicher Bodendenkmäler - der Finder sowie der Leiter der Arbeiten.**

11.2 **Mit den Bauanträgen haben die Bauherren einen Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf den nicht bebauten Flächen regelt.**

12. **Festsetzungen zum Schallschutz**

12.1 **Gewerbegebiet allgemein**

Die nächstliegenden Immissionsorte sind im geänderten B-Plan-Gebiet Nr.1 die Wohngrundstücke Nr.41-44, im B-Plan-Gebiet Nr.3 die Wohngrundstücke Nr.4-9, im Mischgebiet die beiden unnummerierten Wohngrundstücke.
Die sowohl östlich als auch westlich der Plan-Strasse B anzusiedelnden Gewerbe haben jeweils auf dem angrenzenden WA- bzw. MI-Bereich gegenüber dem Orientierungswert WA (DIN 18005 T 1 Bbl.1) 55/40 dB (A), bzw. den Orientierungswert MI 60 dB/45 dB auf den Rand der Bauflächen einzuhalten. Der vordere Wert gilt für tags, von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, der hintere Wert für nachts von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
Nachtarbeit ist generell ausgeschlossen, es sei denn, die Betriebe weisen zusätzlichen zusätzliche Schallschutzvorkehrungen aus.

12.2 **Gewerbegebiet südwestlich der Planstrasse B**

Hier ist der Fuhrpark durch das Gebäude der Druckerei (parallel zur Firstrichtung) und darüber hinaus durch Erdwall-Aufschüttungen von 3 m Höhe in Richtung Wohnbebauung abzuschirmen.
Schallquellen der Druckerei sind durch aktiven baulichen Schallschutz am Druckereigebäude selbst einzustimmen (siehe VDI 2571-Schallabstrahlung von Industriebauten).

12.3 **Gewerbegebiet nordöstlich der Planstrasse B**

Durch Anordnung der Gebäude entsprechend der vorgegebenen Firstrichtung parallel zur Straße nach Hof Meteln und Anordnung des Fuhrparkes im Süden der Gebäude ist eine Abschirmwirkung gegenüber dem allgemeinen Wohngebiet (geänderter B-Plan Nr. 1) vorzusehen. Diese Anordnung ist durch entsprechende Erdwälle zu ergänzen, um den Fuhrpark bei hohem Stellplatzwechsel abzuschirmen.

12.4 **Mischgebiet**

Der Fuhrpark des graphischen Betriebes ist in der Ausbaustufe Druckerei ins anschließende Gewerbegebiet südwestlich der Planstrasse B zu verlegen.

13. **Trinkwasserschutzzone**

Innerhalb der Trinkwasserschutzzone II sind Hoch- und Tiefbauten nicht zulässig.

TEIL C GRÜNORDNUNGSPLAN

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wird folgendes festgesetzt :

1. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB**

1.1 **Aufschüttungen außerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes sind nicht zulässig.**

1.2 **Stellplätze, Wege, Hofflächen etc. dürfen nicht versiegelt werden. zulässig sind u.a. weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen.**

1.3 **Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzuschieben und zu besamdeln.**

1.4 **Die öffentlichen Grünflächen (Spielplatz, Parkanlage, Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) sind naturnah zu gestalten und zu begrünen (Extensivrasen).**

2. **Pflanzenbindungen § 9 (1) 25 BauGB**

2.1 **Es sind standorttypische, heimische Gehölze unter Währung der Mindestpflanzgröße und Pflanzabstände vorzusehen.**

2.2 **Die Mindestgrößen der Pflanzstreifen und Baumscheiben sind dem gesonderten Grünordnungsplan zu entnehmen.**

2.3 **Für die Artenzusammensetzung (Pflanzschema) ist der Grünordnungsplan maßgebend.**

2.4 **Die Schutzmaßnahmen gegen das Befahren der Pflanzflächen sind entsprechend dem Grünordnungsplan auszuführen.**

2.5 **Die Gestaltung der nördlichen Gebietsgrenze mit freiwachsender Hecke, Großbäumen etc. sowie die Typisierung nach Grad der Nutzung bzw. Pflege (intensiv/extensiv) der öffentlichen Grünflächen erfolgt auf der Grundlage des Grünordnungsplanes.**

3. **Die Empfehlungen im Grünordnungsplan bezogen auf die privaten Grünflächen sind als Ergänzung zu beachten**

4. **Hinweis :**

- **Der Grünordnungsplan ist mit Vorbereitung der Erschließung zu erstellen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen**
- **spätestens ein Jahr nach Durchführung der wesentlichen Maßnahmen ist der Grünordnungsplan zu realisieren.**

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.04.91.... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 5.6.91-19.7.91 bis zum 11.7.91-12.8.91 und durch Abdruck in der .....(Zeitung/im amtlichen Verkündungsblatt) am ..... erfolgt.

DALBERG - WENDELSTORF, DEN 01.06.93 ..... gez. WÜNSCH .....
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 PauZVO beteiligt worden.

DALBERG - WENDELSTORF, DEN 01.06.93 ..... gez. WÜNSCH .....
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 04.11.91..... durchgeführt worden.

DALBERG - WENDELSTORF, DEN 01.06.93 ..... gez. WÜNSCH .....
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.07.92... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

DALBERG - WENDELSTORF, DEN 01.06.93 ..... gez. WÜNSCH .....
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 5.3.92/5.4.92 .. den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

DALBERG - WENDELSTORF, DEN 01.06.93 ..... gez. WÜNSCH .....
(Ort, Datum. Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 16.3.92 .. bis zum 16.4.92 .. während folgender Zeiten Mo.-Fr. ..... 7.00 - 15.00 Uhr .... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 06.03.92... in DALBERG ... durch Aushang: in der Zeit vom 06.03.92 .. bis zum 21.04.92... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

DALBERG - WENDELSTORF, DEN 01.06.93 ..... gez. WÜNSCH .....
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 09.04.92 (7a) .. sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

..... , den .....
(Siegelabdruck) Der Leiter des Katasteramtes

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.05.92... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. 16.06.92 16.04.93

DALBERG - WENDELSTORF, DEN 01.06.93 ..... gez. WÜNSCH .....
(Ort, Datum, Siegelabdruck) -(Unterschrift) Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff.6) geändert/nicht geändert worden.

Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 14.04.93... bis zum 24.05.93... während folgender Zeiten MONTAG-FREITAG ..... 7.00 - 16.00 UHR ..... erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gelten gemacht werden können, am 07.04.93.. in DALBERG.... (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 07.04.93... bis zum 24.05.93..... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

oder:

Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

DALBERG - WENDELSTORF, DEN 01.06.93 ..... gez. WÜNSCH .....
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B+C), wurde am 30.06.93 .. von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.06.93.. gebilligt.

DALBERG - WENDELSTORF, DEN ..... gez. WÜNSCH .....
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B+C), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

DALBERG - WENDELSTORF, DEN .....
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ....., bestätigt.

DALBERG - WENDELSTORF, DEN .....
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

DALBERG - WENDELSTORF, DEN .....
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... in ..... (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang : in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang -) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

DALBERG - WENDELSTORF, DEN .....
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

(7a) Der katastermäßige Bestand am B-Plan Nr. 2 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 .... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Schwerin, den 25.05.92 .....
(Ort, Datum) Katster- u. Vermessungsamt Schwerin

.....i.A. Müller.....
Leiter des Katasteramtes

INDEX	ÄNDERUNGEN/ERGÄNZUNGEN	DAT/GE	EMPFÄNGER	ANZAHL	DATUM
E	ÄNDERUNGEN NACH TÖB	05.04.93			
D	KATASTERMÄSSIGE ERGÄNZUNGEN DURCH VER-MESSUNGSAMT "BARNRICHER & METSSHER"	05.05.1992	BAU.M	4	05.05.1992
C	ERGÄNZUNGEN	14.02.1992	TÖB	54	14.02.92
B	ERGÄNZUNGEN / REGELPROFILE /TEXT/STEMPEL	06.02.92/LD			
A	REGELPROFILE / STRASSEN BESP. 30.08.91	02.09.91/LD			

PROJEKTNUMMER: AC: 91.102

DARSTELLUNG: B - PLAN NR.2

DATUM/GEZ.: 8/91 | MAßSTAB: 1:1000 | PHASE: 4 | PLANNR. INGENIEUR: | PLANNR. ARCHITEKT: TOOBI/1 E

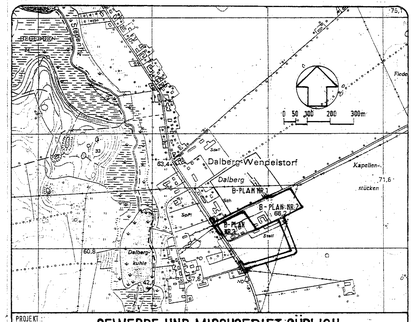

PROJEKT:

GEWERBE- UND MISCHGEBIET SÜDLICH DER STRASSE NACH HOF METELN ORTSTEIL DALBERG

PLANAUFSTELLER:

GEMEINDE DALBERG - WENDELSTORF